



TaVS

Statuten

des

Tamilischen Vereins der Studierenden (TaVS)

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Tamilischer Verein der Studierenden (TaVS)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

Art. 2

Der Sitz vom TaVS ist in Zürich.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

¹TaVS ist ein politisch unabhängiger, konfessionell neutraler und nicht gewinnorientierter Verein.

²Er verfolgt folgende Zwecke:

- Zusammenführung von Studierenden tamilischer Herkunft, die in der Schweiz, v.a. in Zürich studieren
- Förderung von Kontakten zwischen den Studierenden im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Festanlässen, gemeinsamen Ausflügen, etc.
- Unterstützung der Entwicklung von tamilischen Kindern in der Schweiz sowie in Sri Lanka

³Die Mitglieder können eine Patenschaft für neue Studierende tamilischer Herkunft übernehmen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

¹ Aktivmitglied vom TaVS kann jede / jeder, insbesondere an der Universität Zürich, ETH Zürich und den Fachhochschulen im Kanton Zürich immatrikulierte Studentin / immatrikulierter Student, sein.

² Personen, die ihr Studium gemäss Abs. 1 abgeschlossen haben, können Aktivmitglied vom TaVS sein.

Art. 5

Passivmitglied vom TaVS kann jede Person sein.

Art. 6

Wer dem TaVS beitreten möchte, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an die Präsidentin / an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 7

¹ Jedes Mitglied hat entweder einen Semesterbeitrag oder einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe wird durch die ordentliche Versammlung festgesetzt.

² Wer dem TaVS während den letzten zwei Monaten vor dem Semesterende beitrifft, bezahlt nur die Hälfte der aktuellen Semesterbeitragshöhe.

² Der jährliche Beitrag darf höchstens Fr. 120.- pro Mitglied betragen.

Art. 8

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Nichtbezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages
- d) Todesfall

² Der Austritt aus dem TaVS kann auf Semesterende mit einem Brief an den Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Bis zum Austritt sind austretende Mitglieder beitragspflichtig. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Einzelmitgliedes am TaVS. Kollektivkündigungen sind ungültig.

³ Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, wenn

- a) das Verhalten des Vereinsmitglieds den Verein oder die Vereinsinteressen schädigt;
- b) grob gegen die Vereinsstatuten bzw. Anordnungen von Vereinsorganen verstossen wird;
- c) Mitgliederpflichten beharrlich nicht erfüllt werden;
- d) nach wiederholter Abmahnung der Beitragspflicht nicht nachgekommen wird;
- e) Vereinseinrichtungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden;
- f) mit oder unter Vereinsmitgliedern erhebliche Zwistigkeiten verursacht werden;
- g) ein Vereinsmitglied wegen eines Verbrechens strafrechtlich verurteilt wird.

⁴ Die Nichtbezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages führt zum Erlöschen der Mitgliedschaft, wenn die Zahlung auch nach einmaliger Mahnung, die nach 30 Tagen per Post oder per E-Mail zugesendet wird, und der damit angesetzten Frist von 14 Tagen, nicht erfolgt.

IV. Organe

Art. 9

Die Organe des TaVS sind:

- a) Versammlung
- b) Vorstand

A. Versammlung

Art. 10

Die ordentliche Versammlung findet einmal jährlich, jeweils in der ersten Woche vom Herbstsemester (im September), statt. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern vom TaVS zusammen. Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die Präsidentin / den Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen sowie unter Angabe der Traktanden. Die Anträge zuhanden der Versammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten.

Art. 11

Eine ausserordentliche Versammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mindestens einem Fünftel (20%) der Aktivmitglieder. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 12

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Die Versammlung beschliesst nur über Gegenstände, die in der Traktandenliste angekündigt worden sind.

Art. 13

Die Aufgaben und Kompetenzen der Versammlung sind folgende:

- a) Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des TaVS
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung; Bericht des Kassiers
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- f) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Behandlung, Prüfung und Beschluss über verschiedene Vorbringen des Vorstandes und einzelner Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

B. Vorstand

Art. 14

¹Der Vorstand besteht aus fünf bis zwölf Aktivmitgliedern. Er wird durch die ordentliche Versammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wahlvorschläge sind bis spätestens 7 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Präsidenten / bei der Präsidentin einzureichen.

²Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten ordentlichen Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 15

Der Vorstand wird auf Antrag der Präsidentin / des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten einfach.

Art. 16

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Finanzchef/-in
- d) Verantwortliche/r für Marketing und Kommunikation
- e) Projektleiter/in
- f) Eventmanager/in
- g) Webmanager/in
- h) Übrige

²Eine Kumulation der Ämter gemäss lit. a bis h ist zulässig, ausser bei den Ämtern von lit. a und lit. b.

Art. 17

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Versammlung vorbehalten sind. Es sind insbesondere dies:

- a) allgemeine Verwaltungsaufgaben
- b) Vertretung des Vereins gegen aussen
- c) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Versammlung
- d) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 18

Der Vorstand vertritt den TaVS nach aussen. Die Präsidentin / der Präsident, die Vizepräsidentin / der Vizepräsident und die Finanzchefin / der Finanzchef sind jeweils zu zweit zeichnungsberechtigt.

V. Vereinsvermögen

Art. 19

Das Vermögen des TaVS bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Erlösen aus den Vereinsaktivitäten und den freiwilligen Zuwendungen aller Art.

Art. 20

¹Für die Verbindlichkeiten des TaVS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

²Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des TaVS erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 21

¹Für die Statutenänderung und die Auflösung vom TaVS ist die Stimme von mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder, sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorstand bemüht sich im Vorhinein um Möglichkeiten, insbesondere der digitalen Art, damit nicht anwesende Mitglieder über die Änderungen abstimmen können.

²Wird eines der Quoren nicht erreicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des TaVS wird ein allfälliges Vereinsvermögen bei der Liquidation für einen gemeinnützigen Zweck verwendet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23

¹In den von den Statuten nicht geregelten Fällen gelten die Bestimmungen des ZGB als anwendbar.

²Diesen Statuten hat die Gründerversammlung des TaVS am 18.10.2016 zugestimmt. Sie treten sofort in Kraft.

³Die geänderten Statuten wurden von der Generalversammlung des TaVS am 23.09.2017 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Statutenänderungen:

Versammlungsbeschlüsse vom 23.09.2017

- *Einführung einer Einschränkung von Aktivmitgliedschaft: altArt. 4 Abs. 1 aufgehoben, neuArt. 4 Abs. 1 erlassen.*
- *Festsetzung einer Reduktion der Mitgliedschaftsbeitragshöhe: neuArt. 7 Abs. 2 erlassen.*
- *Einführung konkreter Ausschlussgründe: altArt. 8 Abs. 3 aufgehoben, neuArt. 8 Abs. 3 und neuArt. 8 Abs. 4 erlassen.*
- *Erweiterung der Anzahl Vorstandsmitglieder: altArt. Art. 14 Abs. 1 aufgehoben, neuArt. 14 Abs. 1 erlassen und entsprechende Anpassungen in neuArt. 15, neuArt. 16 Abs. 1 lit. h und neuArt. 16 Abs. 2 vorgenommen.*
- *Erleichterung der Grenze für Statutenänderung und Auflösung vom TaVS: altArt. 21 Abs. 1 aufgehoben, neuArt. 21 Abs. 1 erlassen.*

Zürich, 23. September 2017

Der Präsident

Thuruban Thuchchathanan

Der Protokollführer

Ravivarnen Sivasothilingam